

Landkreis Jerichower Land

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Bereich	Stellungnahme-Nr.	Datum
KTB	AG/11/20	28.07.2020
zum/zur		
Bezeichnung		
Antrag der Fraktion DIE LINKE zum Thema Wolfsproblematik		
Verteiler		Tag
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	08.09.2020	
Kreisausschuss	16.09.2020	
Kreistag	30.09.2020	

Beantwortung:

Die Verwaltung empfiehlt aus den nachfolgenden Gründen dem Antrag nicht zuzustimmen.

Begründung:

In der Leitlinie -Wolf des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 2017 unter Punkt 3.1 ist geregelt, dass das Wolfskompetenzzentrum (WZI) die zentrale Einrichtung für das staatliche Wolfsmanagement in Sachsen-Anhalt ist.

Das WZI nimmt hierbei u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Nutztierriß- und Schadensbegutachtung; Erstellung von Rißprotokollen
- Bereitstellung von Informationen zum Wolf und seiner Lebensweise, insbesondere zur Schadensprävention und zum Schutz der Wolfspopulation
- Herdenschutzberatung in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)
- Absicherung einer Rufbereitschaft für die Annahme von Meldungen zu Wolfs-Übergriffen und besonderen -Vorkommnissen
- Überprüfung von Wolfsmeldungen vor Ort

Der Landkreis Jerichower Land ist mithin nicht für die im Antrag genannten Handlungen zuständig. Gemäß der Leitlinie ist der Landkreis lediglich zur Weiterleitung von Informationen zuständig, welche hier teilweise zuerst auflaufen.

Für Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor dem Wolf ist gemäß der Richtlinie Herdenschutz (Erl. des MLU vom 1.12.2014 - 64.11-60129/2.7) das jeweilige ALFF Antrags- und Bewilligungsbehörde. Eine Beteiligung der Landkreise ist hierbei nicht vorgesehen. Die Beratung zu erforderlichen Maßnahmen übernimmt wie oben dargestellt das WZI.

Zuständig für den Ausgleich von Sachschäden durch Großraubtiere ist gemäß § 11 Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO) die obere Naturschutzbehörde. Gemäß Runderlass des MLU vom 6.5.2015 (44.42/22482-15-02) ist für die im Verfahren erforderliche Rißbegutachtung wiederum das WZI zuständig.

Darüber hinaus ist der Landkreis auch nicht für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (bspw. Fang, Vergrämung, Entnahme von Wölfen) zuständig. Die Zuständigkeit liegt hier gemäß § 6 Abs. 3 NatSch ZustVO ebenfalls bei der oberen Naturschutzbehörde.

Insofern kann die untere Naturschutzbehörde (UNB) weder auf Schadensfälle reagieren noch als verbindlicher Ansprechpartner agieren. Unabhängig hiervon stehen der unteren Naturschutzbehörde weder die personellen Kapazitäten noch fachlich ausreichend geschulte und erfahrene Mitarbeiter zur Verfügung, um die genannten Aufgaben abzudecken. Soweit es bei der Bearbeitung durch das WZI zu längeren Bearbeitungszeiten kommt, wäre nach Auffassung der UNB vornehmlich beim zuständigen Landesamt für Umweltschutz zu prüfen, ob die eingesetzten Personalkapazitäten möglicherweise nicht ausreichen, bevor Personalkapazitäten bei anderen Behörden, hier der UNB, für Aufgaben außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches gebunden werden sollen. Dies gilt umso mehr, da die untere Naturschutzbehörde ihre eigenen Aufgaben personell bereits kaum ausreichend erfüllen kann.